

Merkblatt zur Deklaration von Fleisch und Eier auf Menü- und Speisekarten

Konsumenten wünschen klare Angaben über die Fleischherkunft sowie die Haltung der Tiere, von denen tierische Lebensmittel gewonnen werden. Diese sind in verschiedenen Verordnungen geregelt.

Herkunftsbezeichnung/Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV)

- Gemäss Art. 36 der LKV muss das Produktionsland von Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen **schriftlich** bekannt gegeben werden. In Restaurants, Kantinen oder ähnlichen Einrichtungen können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat angebracht werden.
- Von der schriftlichen Deklarationspflicht befreit sind unter anderem:
 - Zusammengesetzte Lebensmittel, die 50 % oder weniger Fleisch enthalten (z.B. Ravioli)
 - Wild, Hauskaninchen, Fische, Zuchtreptilien, Frösche, Rundmäuler, Stachelhäuter und Weichtiere

Verbotene Produktionsmethoden/Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV)

- Wenn Fleisch und Hühnereier aus einer Produktion stammen, die in der Schweiz verboten ist (z.B. Käfighaltung), so ist dies schriftlich zu deklarieren. Die LDV stützt sich auf das Landwirtschaftsgesetz. Die Einhaltung dieser Verordnung wird im Rahmen der Lebensmittelkontrolle überprüft. Die Kennzeichnungspflicht besteht auch für zubereitetes Fleisch (gegart, paniert etc.), Eiergerichte sowie weitere Produkte gemäss Art. 1 der LDV.
- Von der schriftlichen Deklarationspflicht befreit sind:
 - Schweizer Erzeugnisse
 - Produkte aus Ländern oder von zertifizierten Produzenten aus dem Ausland, die gleichwertige Verbote wie die Schweiz erlassen haben. → Verlangen Sie die nötigen Bestätigungen vom Lieferanten.
- **Deklaration für Fleisch** (Hormone, Antibiotika, Haltungsform Hauskaninchen):
Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse sind mit dem Hinweis „**kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein**“ und/oder „**kann mit nichthormonellen Leistungsförderern, wie Antibiotika, erzeugt worden sein**“ zu deklarieren.
- Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse von **Hauskaninchen** sind mit dem Hinweis "**aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungsform**" zu deklarieren.
- **Deklaration für Eier von Haushühnern:**
Eier und deren Zubereitungen sind mit dem Hinweis „**aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung**“ zu deklarieren.

Beispiele	Rindfleisch	USA*
	Pouletfleisch	CHINA**
	Schweinefleisch	SCHWEIZ

* kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein

** kann mit nichthormonellen Leistungsförderern, wie Antibiotika, erzeugt worden sein

Pochierte Eier*** auf Spinat mit Kräuterrahmsauce

*** Eier aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung

Links

- Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/817.022.21.de.pdf>
- Merkblatt zu Landwirtschaftlicher Deklarationsverordnung im Internet: <http://www.blw.admin.ch> → Themen → Ein- und Ausfuhr
- Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung <http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/916.51.de.pdf>
- LDV-Länderliste und Liste der anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinien <http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/916.511.de.pdf>